

Teilrevision Verwaltungsgebührentarif

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 79 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1],</p> <p><i>beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen:</i> <i>[Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember 2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]</i></p>	
	I.	
	Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:	
<p>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 19 und § 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1; § 19 EG ZGB ist heute aufgehoben.], beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen: [Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember</p>	<p>Ingress (geändert) Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Kantonsverfassung[BGS 111.1] und in Ausführung von § 79 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 17. August 1911[BGS 211.1], beschliesst die Erhebung nachfolgender Gebühren für Amtshandlungen in Verwaltungs- und Zivilsachen: [Teuerungsbedingte Anpassung vom 1. Dezember</p>	

¹⁾ BGS [641.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]	2015 (GS 2015/060); in Kraft am 1. Januar 2016.]	
<p>§ 2 B. Amtshandlungen des Erziehungsrates</p> <p>1</p> <p>9. Ausstellung von Diplomen und Maturitätszeugnissen an Schüler privater Lehranstalten: 65</p> <p>10. Zeugnisabschrift: 30</p>	<p>§ 2 Abs. 1 B. Amtshandlungen im Bildungswesen (Überschrift geändert)</p> <p>1</p> <p>9. (geändert) Ausstellung von Diplomen und Maturitätsausweisen an Schülerinnen und Schüler privater Schulen: 65</p> <p>10. (geändert) Abschriften von Diplomen, Zeugnissen und Ausweisen: 30</p>	
<p>§ 4 D. Amtshandlungen anderer kantonalen Behörden und Amtsstellen</p> <p>1</p> <p>27. Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 15</p> <p>28. Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 15</p> <p>30. Erstellen von Photokopien je Normalformatseite: 2</p>	<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>1</p> <p>27. (geändert) Beglaubigung der Unterschrift von Privaten: 20</p> <p>28. (geändert) Beglaubigung der Unterschrift von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Urkundspersonen: 20</p>	<p>§ 4 Abs. 1</p> <p>1</p> <p>30. (geändert) Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen:</p> <p>a) (neu) A4-Seite s/w: 20 Rappen (einseitig) bzw. 30 Rappen (doppelseitig)</p> <p>b) (neu) A3-Seite s/w: 50 Rappen (einseitig) bzw. 80 Rappen (doppelseitig)</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
<p>33. Beglaubigung der Unterschriften eines Heimatscheines: 7</p> <p>34. Kraftloserklärung eines Heimatscheines: 50</p> <p>35. Kraftloserklärung eines Passes: 50</p> <p>38.^{quater} Der Polizeitransport einer Person, gegen die eine fürsorgliche Freiheitsentziehung angeordnet wurde, in eine geeignete Anstalt wird nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif[BGS 826.192] in Rechnung gestellt.</p>	<p>33. Aufgehoben.</p> <p>34. Aufgehoben.</p> <p>35. Aufgehoben.</p> <p>38.^{quater} Aufgehoben.</p>	<p>c) (neu) A4-Seite in Farbe: 1 (einseitig) bzw. 1.50 (doppelseitig)</p> <p>d) (neu) A3-Seite in Farbe: 2 (einseitig) bzw. 3 (doppelseitig)</p>
<p>§ 5 E. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerräte</p> <p>1</p> <p>43. Begutachtung von Wirtspatenten und von Alkoholverkaufspatenten: 55 bis 110</p> <p>46. Verschiebung der Polizeistunde: 55 bis 110</p> <p>59. Bewilligung von Lichtreklamen jährlich: 55 bis 240</p>	<p>§ 5 Abs. 1</p> <p>1</p> <p>43. Aufgehoben.</p> <p>46. (geändert) Verschiebung der Öffnungszeiten: 55 bis 110</p> <p>59. Aufgehoben.</p>	
<p>§ 8 H. Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien</p>	<p>§ 8 Abs. 1</p>	<p>§ 8 Abs. 1</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
<p>1</p> <p>70. Erstellung von Photokopien je Normalformatseite: 2</p> <p>71. Beglaubigung von vorgelegten Protokollauszügen, Abschriften und Photokopien: 15 bis drei Seiten, danach zusätzlich 2 pro Seite</p> <p>81. Verlängerung eines Heimatausweises: 7</p>	<p>1</p> <p>70. (geändert) Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken:</p> <p>a) (neu) A4-Seite s/w: 20 Rappen (einseitig) bzw. 30 Rappen (doppelseitig)</p> <p>b) (neu) A3-Seite s/w: 50 Rappen (einseitig) bzw. 80 Rappen (doppelseitig)</p> <p>c) (neu) A4-Seite in Farbe: 1 (einseitig) bzw. 1.50 (doppelseitig)</p> <p>d) (neu) A3-Seite in Farbe: 2 (einseitig) bzw. 3 (doppelseitig)</p> <p>71. Aufgehoben.</p> <p>81. Aufgehoben.</p>	<p>1</p> <p>70. (geändert) Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen: (Unteraufzählung unverändert)</p>
<p>§ 9 J. Öffentliche Beurkundungen</p> <p>1</p> <p>86.^{quater} Errichtung und Änderung eines Vorsorgeauftrages: 300 bis 2000</p>		<p>§ 9 Abs. 1</p> <p>1</p> <p>86.^{quater} (geändert) Errichtung und Änderung eines Vorsorgeauftrages: 200 bis 2000</p>
<p>§ 11 L. Erbschaftssachen</p>	<p>§ 11 Abs. 1</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
<p>1</p> <p>99. Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und Registereintrag (§ 68 EG ZGB): 30</p> <p>101.^{bis} Öffentlicher Aufruf unbekannter Erben (§ 10 Ziff. 7 EG ZGB): 20 bis 550</p> <p>102. Eröffnung letztwilliger Verfügung durch die Erteilungskommission einschliesslich Protokollierung: 55 bis 450 (Ausserdem für jede Eröffnungsverfügung: 20)</p>	<p>1</p> <p>99. Aufgehoben.</p> <p>99.^{bis} (neu) Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und Registereintrag (§ 68 EG ZGB): 30</p> <p>101.^{bis} (geändert) Öffentlicher Aufruf unbekannter Erben (Art. 555 ZGB): 20 bis 550</p> <p>101.^{ter} (neu) Anordnung und Aufhebung der Erbschaftsverwaltung (Art. 554 ZGB): 20 bis 550</p> <p>101.^{quater} (neu) Anordnung weiterer Sicherungsmassregeln (Art. 551 ZGB): 20 bis 550</p> <p>102. (geändert) Eröffnung letztwilliger Verfügung durch die Erbschaftsbehörde einschliesslich Protokollierung: 55 bis 450 (Ausserdem für jede Eröffnungsverfügung: 20)</p> <p>104.^{bis} (neu) Durchführung der amtlichen Liquidation (Art. 595 ZGB): 20 bis 550</p> <p>104.^{ter} (neu) Mitwirkung der Behörde bei der Teilung (Art. 609 ZGB): 20 bis 550</p>	
<p>§ 13 N. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>1</p>	<p>§ 13 Abs. 1</p> <p>1</p>	<p>§ 13 Abs. 1</p> <p>1</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
<p>108. Die zuständige Behörde oder Amtsstelle setzt gleichzeitig mit der gebührenpflichtigen Verfügung den Betrag fest oder lässt ihn unter besonderer Rechnungsstellung mitteilen. Der Einzug obliegt der Kanzlei oder dem Rechnungsführer der Behörde. Es ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.</p>	<p>107^{bis} (neu) Alle Gebühren sind, soweit nicht anders erwähnt, Beträge in Schweizer Franken und bemessen sich nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, Kostendeckung und Äquivalenz. Für deren Festlegung innerhalb eines Gebührenrahmens sind der tatsächliche Aufwand, das wirtschaftliche Interesse sowie die Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person massgebend.</p> <p>107^{ter} (neu) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer eine Amtshandlung veranlasst hat. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, haften sie solidarisch für die Gesamtsumme, soweit keine andere Regelung besteht.</p> <p>108. (geändert) Die zuständige Behörde setzt gleichzeitig mit der gebührenpflichtigen Verfügung den Betrag fest oder lässt ihn unter besonderer Rechnungsstellung mitteilen. Der Einzug obliegt der Kanzlei oder dem Rechnungsführer der Behörde.</p>	<p>108. (geändert) Die zuständige Behörde setzt gleichzeitig mit der gebührenpflichtigen Verfügung den Betrag fest oder lässt ihn unter besonderer Rechnungsstellung mitteilen. Der Einzug obliegt der Kanzlei oder der Rechnungsführerin bzw. dem Rechnungsführer der Behörde. Auf Verlangen ist eine Empfangsbescheinigung auszustellen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
<p>109. In den Ansätzen dieses Tarifes sind nicht inbegriffen: alle Barauslagen, insbesondere für Bekanntmachungen, Prüfungen, Expertisen, Übersetzungen, Gutachten aller Art sowie Reisespesen und dergleichen, deren Ersatz in jedem Falle nebst den Gebühren verlangt werden kann. Für Amtshandlungen, welche geläufige fremdsprachige Ausfertigungen betreffen, kann ein Zuschlag bis zu 100 % der Gebühr erhoben werden.</p> <p>110. Alle Behörden und Beamten haben über die bezogenen Gebühren eine Kontrolle zu führen.</p> <p>112. Die von den Gemeindebehörden bezogenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse; durch Gemeindebeschluss können jedoch bestimmte Gebühren den Behördemitgliedern oder Beamten als sogenannte Sporteln überlassen werden.</p> <p>113. In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit können die festgesetzten Gebühren von der Behörde oder vom Beamten, welche sie zu beziehen haben, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin herabgesetzt oder ganz erlassen werden, was in der Kontrolle vorzumerken ist.</p>	<p>109. (geändert) In den Ansätzen dieses Tarifs sind nicht inbegriffen: die Mehrwertsteuer und alle Barauslagen, insbesondere für Bekanntmachungen, Prüfungen, Expertisen, Übersetzungen, Gutachten aller Art sowie Reisespesen und dergleichen, deren Ersatz in jedem Falle nebst den Gebühren verlangt werden kann. Für Amtshandlungen, welche geläufige fremdsprachige Ausfertigungen betreffen, kann ein Zuschlag bis zu 100 % der Gebühr erhoben werden. Dieser Zuschlag kann in aussergewöhnlich zeitaufwendigen Fällen, bei Dringlichkeit sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten ebenfalls festgesetzt werden.</p> <p>110. (geändert) Alle Behörden haben über die bezogenen Gebühren eine Kontrolle zu führen.</p> <p>112. (geändert) Die von den Gemeindebehörden bezogenen Gebühren fallen in die Gemeindekasse; durch Gemeindebeschluss können jedoch bestimmte Gebühren den Behördemitgliedern als sogenannte Sporteln überlassen werden.</p> <p>113. (geändert) In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit können die festgesetzten Gebühren von der Behörde, welche sie zu beziehen hat, von Amtes wegen oder auf Gesuch hin herabgesetzt oder ganz erlassen werden, was in der Kontrolle vorzumerken ist.</p>	<p>109. (geändert) In den Ansätzen dieses Tarifs sind nicht inbegriffen: alle Barauslagen, insbesondere für Bekanntmachungen, Prüfungen, Expertisen, Übersetzungen, Gutachten aller Art sowie Reisespesen und dergleichen, deren Ersatz in jedem Falle nebst den Gebühren verlangt werden kann. Für Amtshandlungen, welche geläufige fremdsprachige Ausfertigungen betreffen, kann ein Zuschlag bis zu 100 % der Gebühr erhoben werden. Dieser Zuschlag kann in aussergewöhnlich zeitaufwendigen Fällen, bei Dringlichkeit sowie bei mutwilligem oder trölerischem Verhalten ebenfalls festgesetzt werden. Bei ausserordentlich geringem Aufwand kann die Gebühr auch unterhalb des Rahmens angesetzt oder erlassen werden.</p> <p>109^{bis} (neu) In den Ansätzen dieses Tarifs ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
<p>115. Gegen die Ansetzung von Gebühren durch die Gemeindekanzlei kann beim vorgesetzten Gemeinderat, gegen dessen Entscheid sowie gegen die Gebührenfestsetzung der kantonalen Behörden und Beamten beim Regierungsrat binnen 20 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde geführt werden.</p>	<p>115. (geändert) Gegen die Ansetzung von Gebühren durch die Gemeindekanzlei kann beim vorgesetzten Gemeinderat, gegen dessen Entscheid sowie gegen die Gebührenfestsetzung der kantonalen Behörden beim Regierungsrat binnen 20 Tagen nach der Mitteilung Beschwerde geführt werden.</p> <p>115^{bis} (neu) Das Recht, Gebühren und Auslagen zu erheben bzw. rechtskräftig festgesetzte Gebühren und Auslagen einzufordern, verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit bzw. Rechtskraft, bei Stillstand oder Unterbrechung der Verjährung spätestens nach zehn Jahren.</p> <p>115^{ter} (neu) Die Verjährung beginnt nicht oder steht still</p> <ul style="list-style-type: none">a) wenn ein beschwerdefähiger Entscheid verlangt wird;b) während eines Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens;c) solange eine Gebührenforderung gestundet ist. <p>115^{quater} (neu) Die Verjährung wird unterbrochen und beginnt neu mit</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Einleitung einer Betreibung und jeder anderen auf Feststellung der Gebührenforderung gerichteten Handlung der Verwaltung, die der gebührenpflichtigen Person zur Kenntnis gebracht wird;	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
<p>116. Die besonderen, vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften über folgende Gebühren werden vorbehalten: (Der Regierungsrat ist befugt, in einzelnen Fällen weitere besondere Gebühren festzusetzen.)</p> <p>a) Zivilstandswesen;</p> <p>k) Markt- und Hausierwesen;</p>	<p>b) jeder Anerkennung der Gebührenforderung durch die gebührenpflichtige Person;</p> <p>c) der Einreichung eines Erlassgesuchs;</p> <p>d) der Einleitung eines Verfahrens wegen Gebührenhinterziehung.</p> <p>116. Die besonderen, vom Kantonsrat oder vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften über folgende Gebühren werden vorbehalten: (Der Regierungsrat ist befugt, in einzelnen Fällen weitere besondere Gebühren festzusetzen.)</p> <p>a) Aufgehoben.</p> <p>k) (geändert) Marktwesen;</p>	
	II.	
	<p>1. Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 88 Gewässernutzung – Grundsatz</p> <p>¹ Für bewilligungspflichtige Gewässernutzungen ist eine einmalige Verwaltungsgebühr zu bezahlen.</p>	<p>§ 88 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Für bewilligungspflichtige Gewässernutzungen ist eine einmalige Verwaltungsgebühr gemäss dem erforderlichen Verwaltungsaufwand zu bezahlen.</p>	
<p>§ 89 Gewässernutzung – Konzessionsgebühr</p>	<p>§ 89 Abs. 1 (geändert)</p>	

¹⁾ BGS [731.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
<p>¹ Für konzessionspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gebietes erhebt der Kanton jährliche Gebühren, die in billiger Weise nach der gewährten Leistung abzustufen sind.</p>	<p>¹ Für konzessionspflichtige Nutzungen öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gebiets erhebt der Kanton Gebühren, die in billiger Weise nach der gewährten Leistung abzustufen sind.</p>	
	<p>2. Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004¹⁾ (Stand 1. Februar 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 1 Gebühren</p>	<p>§ 1 Jahresgebühren (Überschrift geändert)</p>	
	<p>§ 1a (neu) Einmalige Gebühr</p> <p>¹ Bei Anlagen mit über 100'000 Kilowatt installierter Leistung ist eine einmalige Konzessionsgebühr von 75.– / Kilowatt zu bezahlen.</p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
	<p>IV.</p>	
	<p>Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am ... in Kraft [Inkrafttreten am ...].</p>	
	<p>Zug, ...</p>	

¹⁾ BGS [731.2](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 23. Januar 2018; Vorlage Nr. 2818.2 (Laufnummer 15662)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 19. März 2018; Vorlage Nr. 2818.3 (Laufnummer 15759)
	Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Daniel Thomas Burch Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	